

Reglement für die Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Kerzers

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von den Landeskirchen, einem der Kantone oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Artikel 2 Rechtliche Stellung

¹ Die Kirchgemeinde von bernisch und freiburgisch Kerzers (nachfolgend Kirchgemeinde genannt) ist gestützt auf Artikel 1 der „Übereinkunft mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten“ vom 22. Januar / 6. Februar 1889 (nachfolgend Übereinkunft genannt) eine kantonsübergreifende Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche sowohl der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg, wie der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern angehört.

² Die Kirchgemeinde ordnet ihre Angelegenheiten als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen selbstständig.

Artikel 3 Rechtliche Grundlagen

¹ Das vorliegende Reglement unterliegt folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- a) Gesetz über die Landeskirchen des Kantons Bern vom 6. Mai 1945 (nachfolgend Kirchengesetz BE genannt);
- b) Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg vom 26. Mai 1997 (nachfolgend Kirchenverfassung FR genannt).

² Die besonderen Bestimmungen der Übereinkunft sind zu beachten, namentlich bei der Interpretation von widersprüchlichen Bestimmungen der beiden Kantone.

Artikel 4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Kirchgemeinde umfasst die beiden Teile:

- a) Freiburgisch Kerzers, bestehend aus den reformierten Konfessionsangehörigen der Einwohnergemeinden Kerzers und Fräschels;
- b) Bernisch Kerzers, bestehend aus den reformierten Konfessionsangehörigen der Einwohnergemeinden Golaten, Gurbrü und Wileroltigen.

2. Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. Die Kirchgemeindeversammlung;
2. Die Teil-Versammlungen von bernisch bzw. freiburgisch Kerzers;
3. Der Kirchgemeinderat;
4. Die Teil-Kirchgemeinderäte von bernisch bzw. freiburgisch Kerzers;
5. Die Rechnungsrevisoren;
6. Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal;
7. Kommissionen, soweit diese entscheidbefugt sind.

A. Die Versammlung der Kirchgemeinde

1. Befugnisse

Artikel 6 Kirchgemeindeversammlung

Oberstes Organ der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung. Alle Stimmberechtigten der gesamten Kirchgemeinde von bernisch und freiburgisch Kerzers sind berechtigt, daran teilzunehmen.

Artikel 7 Wahlen

Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person.
- b) die Pfarrer (gemäss § 8 der Übereinkunft; siehe Art. 64);
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen (gemäss Anhang).
- e) maximal 4 Mitglieder des Kirchgemeinderates im Fall Artikel 37^{1a}.

Artikel 8 Sachgeschäfte

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) den Voranschlag der laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz;
- c) die Rechnung;
- d) neue Ausgaben, soweit sie Fr. 6000.-- übersteigen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- f) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- g) Anlagen in Immobilien
- h) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- i) Verzicht auf Einnahmen;
- j) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- k) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, soweit der Streitwert Fr. 6000.- übersteigt;
- l) Entwidmung von Verwaltungsvermögen (vgl. § 11 der Übereinkunft);
- m) Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte;
- n) die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden;
- o) Zielbeitrag "Mission und Entwicklungszusammenarbeit" des Voranschlags.

Artikel 9 Konsultativabstimmung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann zu Geschäften, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, Empfehlungen abgeben.

² Das zuständige Organ ist an diese Empfehlungen nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Artikel 10 Teilversammlungen

¹ Die Teil-Versammlungen von bernisch bzw. freiburgisch Kerzers wählen separat:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Mitglieder des bernischen bzw. freiburgischen Kirchgemeinderates. Diese sind zugleich die Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Kerzers;
- b) die Abgeordneten in die Bezirkssynode bzw. in die kantonalen Kirchensynoden.

² Sie beschliessen über Sachgeschäfte, die von ihrer Kantonalkirche den Kirchgemeinden übertragen werden.

³ Diese Aufgaben sind abschliessend aufgezählt.

⁴ Die nachfolgenden Bestimmungen über die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

2. Einberufung

Artikel 11 Recht und Pflicht

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- c) innert sechzig Tagen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren, orientierenden und beratenden Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Artikel 12 Einberufung

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im bernischen Amtsanzeiger, im Amtsblatt des Kantons Freiburg und im Publikationsorgan der Kirchgemeinde bekannt.

3. Traktandierung

Artikel 13 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste wird vom Kirchgemeinderat festgelegt.

² Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

³ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person den Antrag stellen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

4. Durchführung

Artikel 14 Leitung

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Artikel 15 Eröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident:

- eröffnet die Versammlung;
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- sorgt dafür, dass Nicht-Stimmberechtigte gesondert sitzen;
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 16 Fehler

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Artikel 17 Öffentlichkeit

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Artikel 18 Eintreten

¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft der Traktandenliste ein.

² Bei Pfarrwahlen gilt das geheime Wahlverfahren und das absolute Mehr der Stimmenden, wobei leere oder ungültige Stimmen nicht gezählt werden. Die Bestimmungen der Übereinkunft bleiben vorbehalten.

Artikel 19 Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Artikel 20 Ordnungsantrag

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:

- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- c) wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee.

Artikel 21 Protokollführung und -genehmigung

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär verfasst das Protokoll.

² Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung;
- b) Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs;
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d) Reihenfolge der Traktanden;
- e) Anträge;
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h) Rügen nach Artikel 98 des bernischen Gemeindegesetzes und Artikel 80 der Kirchenordnung des Kantons Freiburg;
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs.

³ Das Protokoll ist öffentlich und kann dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen eingesehen werden. Die Sekretärin oder der Sekretär publiziert die Auflage des Protokolls im bernischen Amtsanzeiger und im Amtsblatt des Kantons Freiburg. Die Sekretärin oder der Sekretär liest das Protokoll an der nächsten Versammlung öffentlich vor.

⁴ Die Versammlung berät und genehmigt das Protokoll.

5. Beschlussfassung

Artikel 22 Allgemeines

Die Präsidentin oder der Präsident:

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Artikel 23 Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident:

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Artikel 24 Gruppensieger

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Artikel 25 Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 26 Stichentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid

6. Wahlen**Artikel 27 Gegenstand**

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt alle in Artikel 7 aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

² Für die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers beachtet sie zudem die Vorschriften der Übereinkunft und der beidseitigen kantonalen Bestimmungen.

Artikel 28 Wählbarkeit

Es gelten Artikel 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und Artikel 11 der freiburgischen Kirchenverfassung sowie Artikel 4 und 82 der freiburgischen Kirchenordnung.

Artikel 29 Unvereinbarkeit

¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. Dies gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht Rechnungsrevisoren sein.

⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht dem Rechnungsrevisionsorgan angehören. Dies gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben.

Artikel 30 Wahlverfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen nur so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin und der Sekretär:

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Artikel 31);
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Artikel 32)
- ermitteln das Ergebnis (Artikel 33 und 34).

Artikel 31 Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Artikel 32 Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er:

- keine Namen von Vorgeschlagenen enthält;
- eine offensichtliche Kennzeichnung aufweist;
- eine ehrverletzende Äusserung enthält.

Artikel 33 Ungültiger Name

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann;
- mehr als einmal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung

Artikel 34 Ermittlung

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Artikel 35 Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Artikel 36 Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

B. Der Kirchgemeinderat

Artikel 37 Zusammensetzung, Amtsdauer und Schweigepflicht

¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus zehn, den fünf bernischen und den fünf freiburgischen Kirchgemeinderäten der Teilversammlungen, wovon auf bernischer Seite mindestens ein Mitglied von Golaten, Gurbrü und Wileroltigen, auf freiburgischer Seite mindestens ein Mitglied von Fräschels zu wählen sind.

^{1 bis} Gelingt es einer Teilversammlung nicht alle 5 Sitze zu besetzen, kann die Kirchgemeindeversammlung die fehlenden Personen (maximal 4) als Mitglieder des Kirchgemeinderates wählen.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Kirchgemeinderat untersteht der Schweigepflicht.

⁴ Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 38 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. Jährlich finden mindestens sechs Sitzungen statt.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

⁴ Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 3 abgewichen werden.

Artikel 39 Befugnisse

¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit bis Fr. 6000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Artikel 40 Kirchliche Gebäude

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

Artikel 41 Traktanden

¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Artikel 42 Durchführung

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Artikel 43 Protokoll

¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Artikel 21.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Artikel 44 Teilkirchgemeinderäte

¹ Die Teilkirchgemeinderäte von bernisch, bzw. freiburgisch Kerzers bereiten die Teilversammlungen vor und befassen sich mit Sachgeschäften, die von ihrer Kantonalkirche übertragen werden und nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

² Diese Aufgaben sind abschliessend aufgezählt.

C. Die Rechnungsrevision

Artikel 45 Zusammensetzung

¹ Das Rechnungsrevisionsorgan besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied aus bernisch bzw. aus freiburgisch Kerzers stammen muss.

² Wählbarkeitsvoraussetzungen sind ausreichende Kenntnisse des Gemeindehaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen.

Artikel 46 Aufsichtsstelle Datenschutz

¹ Die Rechnungsrevisoren sind Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des bernischen Datenschutzgesetzes sowie den Weisungen der freiburgischen Synode vom 8. November 1999.

² Einmal jährlich erstatten sie der Versammlung Bericht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeines

Artikel 47 Stimmberechtigung

¹ Für die Berner Gemeindeglieder bestimmt sich das Stimm- und Wahlrecht nach Artikel 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (aktiv und passiv ab 18. Altersjahr) und für die Freiburger Gemeindeglieder nach Artikel 11 der freiburgischen Kirchenverfassung sowie Artikel 4 der freiburgischen Kirchenordnung (aktiv ab 16., passiv ab 18. Altersjahr).

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister

Artikel 48 Information

Die Mitglieder der Kirchgemeinde haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Artikel 49 Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Kirchgemeinderat zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten

2. Initiative

Artikel 50 Voraussetzungen

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a) von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- b) innert der Frist nach Artikel 52 eingereicht ist;
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- e) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- f) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Artikel 51 Anmeldung

Das Initiativbegehren ist dem Kirchgemeinderat schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 52 Einreichung

¹ Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten beim Sekretariat der Kirchgemeinde einzureichen.

² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Artikel 53 Prüfung

¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 50, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Artikel 54 Behandlungsfrist

Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

4. Finanzhaushalt

1. Kompetenzen des Kirchgemeinderates

Artikel 55 Neue Kredite

¹ Neue Kredite, die den Betrag von Fr. 6000.- überschreiten, sind der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

² Neue Kredite bis Fr. 6000.- liegen in der Kompetenz des Kirchgemeinderates.

Artikel 56 Wiederkehrende Kredite

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist sechsmal kleiner als für einmalige Ausgaben.

2. Nachkredite

Artikel 57 Zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

Artikel 58 Zu gebundenen Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 59 Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

3. Steuern, Verwaltung und Anweisungsbefugnis

Artikel 60 Kirchensteuern

Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der beiden Kantonalkirchen sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind.

Artikel 61 Grundstücke des Verwaltungsvermögens

¹ Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle (§ 11 der Übereinkunft).

² Bei Grundstücken des ursprünglichen Pfrundgutes sind die Bestimmungen der Übereinkunft zu beachten (§ 10 der Übereinkunft).

Artikel 62 Anweisungsbefugnis

¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn:

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt)
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

5. Pfarrer

Artikel 63 Pflichten und Aufgaben

Die Pfarrerin oder der Pfarrer von Kerzers untersteht sowohl der bernischen wie der freiburgischen Kirchenordnung. Bei unterschiedlichen Bestimmungen entscheidet der Kirchgemeinderat auf Antrag des Pfarrers und holt das Einverständnis der zuständigen Stellen ein (§ 5 der Übereinkunft).

Artikel 64 Wahl

Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich nach § 8 der Übereinkunft unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kantons Freiburg (§ 8g und h der Übereinkunft).

Artikel 65 Verhältnis zum Staat Bern

Wählbarkeit, Amtsdauer, und Besoldung richten sich nach den bernischen kantonalen Vorschriften (§ 9 der Übereinkunft).

Artikel 66 Stellung in der Kirche

¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu

² Die Pfarrerin oder der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

6. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 67 Vertretung der Kirchgemeinde

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderates und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kirchgemeinderates. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang 1. Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

⁵ Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang 2 geregelt.

Artikel 68 Verantwortlichkeit

¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² In freiburgisch Kerzers finden in erster Linie die disziplinar- und dienstaufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Kirchenordnung Anwendung. In bernisch Kerzers richten sich Zuständigkeiten und Sanktionen nach der bernischen Gesetzgebung.

Artikel 69 Ständige Kommissionen

¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

⁴ Die Versammlung zählt in Anhang 1 die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Artikel 70 Nichtständige Kommissionen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 71 Anhänge

Die Kirchgemeindeversammlung erlässt den Anhang I (ständige Kommissionen) und Anhang 2 (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Artikel 72 Amtsdauer

Die zur Zeit gewählten Kirchgemeinderätinnen und -räte bleiben im Amt bis zum Ablauf ihrer ordentlichen Amtszeit.

Artikel 73 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern und durch den freiburgischen Synodalrat in Kraft.

² Es hebt das Reglement von freiburgisch Kerzers vom 2. Dezember 1883 und das Reglement von bernisch Kerzers vom 16. Januar 1949 auf.

³ Es hebt das Reglement der Kirchgemeindeversammlung von bernisch und freiburgisch Kerzers vom 9. Mai 2007 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 14. Mai 2024 hat die Anpassungen dieses Reglement angenommen.

Präsident:

Sekretärin:

Pierre-Alain Sydler

Sabine Streit

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg

Präsident:

Kirchenschreiber:

Pierre-Philipp Blaser

Peter Andreas Schneider

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Rechtsanwältin:

Monique Schürch